

Hauptsatzung

der Gemeinde Stemwede, Kreis Minden-Lübbecke

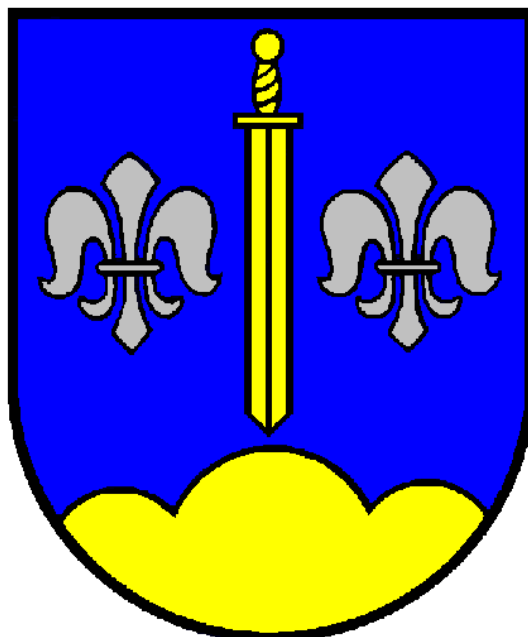
vom

10. November 2020

**Geändert durch die Änderungssatzung vom
10. Dezember 2020**

**Geändert durch die Änderungssatzung vom
04.03.2021**

**Geändert durch die Änderungssatzung vom
16.02.2024**



Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet, Partnerstadt
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 4 Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern u. –urkunden
- § 5 Gleichstellung von Mann und Frau
- § 5a Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates
- § 5b Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen
- § 5c Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen
- § 6 Unterrichtung der Einwohner/-innen
- § 7 Anregungen und Beschwerden
- § 8 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Ältestenrat
- § 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz
- § 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 13 Bürgermeister/-in
- § 14 Allgemeine Vertreterin/Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und weitere Vertreterinnen/Vertreter des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin
- § 15 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 16 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen
- § 17 Öffentliche Bekanntmachung
- § 18 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Stewede am 10. November 2020 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet, Partnerstadt

- (1) Die Gemeinde Stemwede ist am 01. Januar 1973 durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Bielefeld (Bielefeld-Gesetz) vom 24.10.1972 (GV. NW. S. 284) gebildet worden.
- (2) Das Gemeindegebiet umfasst 166,02 qkm und besteht aus den Gebietsflächen der früheren Gemeinden Dielingen, Drohne, Haldem, Arrenkamp, Westrup, Weh-dem, Oppendorf, Oppenwehe, Levern, Sundern, Niedermehnen, Destel und Twiehausen unter Berücksichtigung der im Neuordnungsgesetz festgelegten Gebietsveränderungen im Grenzbereich zu den Städten Rahden, Espelkamp und Pr. Oldendorf.
- (3) Die in Abs. 2 genannten früheren Gemeinden sind Ortsteile der Gemeinde Stemwede. Sie führen den Namen: „Gemeinde Stemwede, Ortsteil“
- (4) Die Partnerstadt der Gemeinde Stemwede ist die französische Stadt Lardy, Département Essonne, Region Ile-de-France. Die Städtepartnerschaft wurde am 13.12.2017 durch den Rat der Gemeinde Stemwede beschlossen. Der Partnerschaftsverein Stemwede e.V. pflegt die Städtepartnerschaft.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Der Gemeinde Stemwede ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten vom 06.02.1975 das Recht zur Führung eines Wappens, eines Banners und einer Flagge verliehen worden.
Das Aussehen des Wappens ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Abbildung, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.
Beschreibung der Flagge:
Von Weiß und Blau im Verhältnis 1 : 1 längsgestreift mit dem von der Mitte zur Stange verschobenen Wappenschild der Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde Stemwede führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen. Das Dienstsiegel gleicht in der Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel.
- (3) Die Gemeinde Stemwede führt ein Logo. Das Aussehen des Logos ergibt sich aus der als Anlage 2 beigefügten Abbildung, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.
- (4) Das Wappen und das Logo der Gemeinde Stemwede dürfen erst nach Genehmigung der Gemeindeverwaltung durch Dritte verwendet werden.

§ 3

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Gemeinde Stewwede“.
- (1) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Gemeinderatsmitglied“.

§ 4

Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und –urkunden

Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und –urkunden werden für die Gemeinde Stewwede die Ortsteilbezeichnungen nach § 1 Abs. 3 festgelegt (Gemeinde Stewwede – Ortsteil).

§ 5

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit 6 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
- (4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.
Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.
- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig

auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.

- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 5a

Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörern/Zuhörerinnen.
- (2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder seine/ihre Vertretung bei der Sitzungsleitung.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von den Ratsmitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung zum Zwecke der Direktübertragung im Internet zulässig. Mitschnitte von Ratssitzungen sind sechs Monate nach Beendigung der betreffenden Wahlperiode zu löschen.
- (4) Die Regelungen finden auf Sitzungen der Ausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 5b

Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

- (1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 47a Abs. 1 GO NRW).
- (2) Der Rat stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 47a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolgedessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für den Rat und die Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Rates, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.

(3) Die Aufhebung eines Beschlusses nach Absatz 2 ist im Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rates zulässig.

§ 5c Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen

(1) Ausschüsse des Rates dürfen auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 47a GO NRW hybride Sitzungen durchführen. Dies gilt nicht für die Pflichtausschüsse nach § 59 GO NRW

(2) Den jeweiligen Ausschüssen bleibt die Entscheidung über eine Durchführung hybrider Sitzungen vorbehalten. Der Beschluss darüber, ob eine Sitzung des Ausschusses als hybride Sitzung durchgeführt werden soll, ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Der Beschluss kann frühestens mit Wirkung für die jeweils nächste Ausschusssitzung erfolgen. Jeder Ausschuss im Sinne des Absatzes 1 kann einen Vorratsbeschluss darüber treffen, ob die weiteren Sitzungen des Ausschusses in der jeweiligen Wahlperiode als hybride Sitzungen durchgeführt werden. Der Ausschuss kann einen nach Satz 5 getroffenen Vorratsbeschluss mit einfacher Mehrheit für einzelne Ausschusssitzungen oder insgesamt mit Wirkung frühestens für die nächste Ausschusssitzung wieder aufheben.

§ 6

Unterrichtung der Einwohner/-innen

(1) Der Rat hat die Einwohner/-innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst früh zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohner/-innenversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern/-innen verbunden sind. Die Einwohner/-innenversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohner/-innenversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner/-innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohner/-innen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die

Einwohner/-innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohner/-innenversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt

§ 7 Anregungen und Beschwerden

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner, der Gemeinde, die seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Stewede fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern/-innen, die
1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind, sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.

- (7) Dem Antragsteller/Der Antragstellerin kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden digital oder in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 8

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen.
- (3) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

§ 10 Ältestenrat

- (1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, dem neben dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin seine ehrenamtlichen Stellvertreter/-innen und die Vorsitzenden der Fraktionen angehören, bei deren Verhinderung ihre Stellvertreter/-innen.
- (2) Der Ältestenrat kann durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin bei wichtigen Angelegenheiten einberufen werden. Die Sitzungen sind nicht-öffentlich.
- (3) Für die Sitzungen des Ältestenrates gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung entsprechend.

§ 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausschüttung

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der EntschVO.
- (2) Sachkundige Bürger/-innen und sachkundige Einwohner/-innen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalls auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 15 Sitzungen im Jahr beschränkt.
Die Ratsmitglieder, sachkundige Bürger/-innen und sachkundige Einwohner/-innen erhalten Sitzungsgeld gem. Abs. 1 und Abs. 2 auch für Sitzungen von Gremien und Arbeitsgruppen, in die sie vom Rat der Gemeinde Stenwedde gewählt worden sind, soweit hierfür von Dritten kein Sitzungsgeld oder eine vergleichbare Leistung gezahlt wird.
- (3) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mehr als acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.
- (4) Die Geschäftsführungen der Fraktionen erhalten nach § 56 Abs. 3 GO NRW eine Aufwandsentschädigung. Die Entschädigung umfasst eine jährliche Pauschale in Höhe von 500,00 € für jede Fraktion und eine monatliche Zuwendung in Höhe von 5,00 € je Ratsmitglied der Fraktion.
- (5) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschüttung, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je

Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausschlag wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Verdienstausschlag wird in der Regel nur für Werktage für die Zeit von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr gezahlt; von dieser Einschränkung ist Schichtarbeit ausgenommen. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- (a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 11,00 € festgesetzt. In keinem Fall darf der Verdienstausschlag den Betrag von 22,00 € je Stunde überschreiten.
 - (b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - (c) Selbständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - (d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausschlages eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.
 - (e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
- (6) Die Regelungen des § 11 Abs. 4 finden sinngemäß Anwendung auf Ansprüche auf Ersatz von Verdienstausschlag nach dem Gesetz über Feuerschutz und Hilfeleistung (FSHG) für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Stemmwedde.
- (7) Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt.

§ 12

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden.
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat.
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellen.
- (3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Verwaltungsvorstand: der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, sein/ihr allgemeiner Vertreter/allgemeine Vertreterin und der Kämmerer/die Kämmerin.

§ 13

Bürgermeister/in

Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für Rat, Bürgermeister/-in und Ausschüsse der Gemeinde geregelt

§ 14

Allgemeine Vertreterin/Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und weitere Vertreterinnen/Vertreter des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

Der Rat bestellt entweder aus den Reihen der Beamtinnen / Beamten oder aus der Gruppe der tariflich Beschäftigten einen allgemeinen Vertreter/eine allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Der Rat kann weitere Vertreterinnen/Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bestellen, sofern er dieses zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes für erforderlich hält.

Er legt dabei die Reihenfolge der Vertretung fest.

Die Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Verordnung über die Eingruppierung der kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen durch die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts (Eingruppierungsverordnung - EingrVO -) in der jeweils gültigen Fassung für die Wahrnehmung der Aufgaben des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wird dem/der vom Rat mit dieser Funktion bestellten Beamten/Beamtin oder tariflich Beschäftigten gewährt. Für die nach Satz 2 bestellten Vertreter/Vertreterinnen wird eine Aufwandsentschädigung nicht gewährt.

§ 15

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Gem. § 73 Abs. 3 GO trifft der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis der Mitglieder des Verwaltungsvorstands verändern, trifft der Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 73 Abs. 3 GO.

§ 16

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen

a.) Stundung

Über Stundungsanträge entscheidet

1. bei Beträgen bis 35.000,-- € der Bürgermeister,
2. bei Beträgen von mehr als € 35.000,00 € der Haupt- und Finanzausschuss bzw. der Betriebsausschuss (je nach Zuständigkeit).

b.) Niederschlagung

Über Niederschlagungen entscheidet

1. der Bürgermeister bei Beträgen bis 10.000,-- €,
2. der Haupt- und Finanzausschuss bei Beträgen bis zu 12.500,-- €,
3. der Rat bei Beträgen von mehr als 12.500,-- €.

c.) Erlass

über den Erlass entscheidet

1. der Bürgermeister /die Bürgermeisterin bei Beträgen bis zu 5.000,-- €,
2. der Haupt- und Finanzausschuss bzw. der Betriebsausschuss (je nach Zuständigkeit) bei Beträgen von mehr als 10.000,-- €.

Bei Stundungen ab 10.000,00 € ist der Haupt- und Finanzausschuss bzw. der zuständige Betriebsausschuss jeweils halbjährlich zu informieren.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im **Amtsblatt** der Gemeinde Stewede.

Das Amtsblatt wird wie folgt bereitgestellt:

a) Das Amtsblatt wird im Internet unter der Adresse

<https://stemwede.ratsinfomanagement.net/amsblatt/>

bereitgestellt, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

b) Das Amtsblatt liegt außerdem im Verwaltungsgebäude Buchhofstraße 17 zur Einsicht und Abholung aus.

- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der in Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so

erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Anschlagtafel vor dem Verwaltungsgebäude Buchhofstraße 17 in der Ortschaft Levern. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden nicht in der in Abs. 1 genannten Form, sondern durch Aushang vor der Anschlagtafel im Verwaltungsgebäude Buchhofstraße 17 sowie in der Ortschaft Levern öffentlich bekannt gemacht. Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushanges und Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.

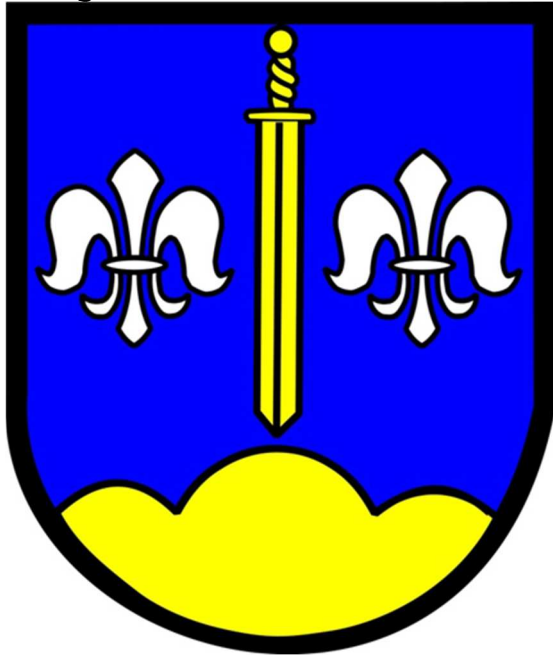
§ 18 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die zurzeit geltende Hauptsatzung außer Kraft.

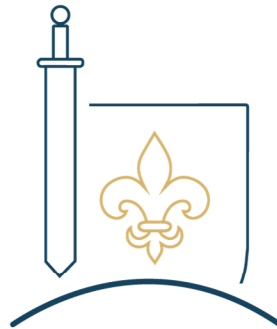
Anlage 1 (Wappen der Gemeinde Stemwede)

Anlage 2 (Logo der Gemeinde Stemwede)

Anlage 1



Anlage 2



Stemwede

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW.) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Stemwede vorher gerügt oder dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stemwede, den 16.02.2024
(Datum der Ausfertigung)

Gemeinde Stemwede
Der Bürgermeister
gez. Abruszat